

GmbH-Reform

Nach dem MoRAKG (Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen) und dem BilMoG (Bilanzmodernisierungsgesetz) hat am 26. Juni 2008 der Bundestag das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen) verabschiedet. Nach derzeitigem Stand wird das Gesetz zum 01. Nov. 2008 in Kraft treten.

Die Reformschwerpunkte sollen kurz dargelegt werden:

I. Mindeststammkapital

Die ursprüngliche Idee, dass Mindeststammkapital auf € 10.000,00 abzusenken, wurde verworfen. Es bleibt damit beim Mindeststammkapital von € 25.000,00, welches bei einer Einpersonen-GmbH bei notarieller Beurkundung in voller Höhe der Geschäftsführung und damit der GmbH zur Verfügung gestellt werden muss. Bei GmbH's ab zwei Gesellschaftern bedarf es insgesamt einer Anzahlung auf das Stammkapital von € 12.500,00. Der Restbetrag ist dann eine Forderung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter, der seine gezeichnete Einlage noch nicht in voller Höhe erbracht hat. Dieser Betrag ist auf ausstehende Einlagen zu buchen.

Künftig muss jeder Geschäftsanteil nur noch über einen Euro lauten und damit nicht mehr durch 50 teilbar sein. Damit ist zukünftig auch ein Gesellschaftsanteil von € 1 übertragbar.

II. Unternehmergesellschaft/vereinfachte Gründung

Nach § 5 a GmbHG (neue Fassung) besteht jedoch die Möglichkeit eine sog. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit einem geringeren Kapital zu gründen. Dabei genügt ein Gründungskapital von einem Euro. In der Folgezeit ist ein Viertel des Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einzustellen, die für Zwecke der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln aufgelöst werden darf oder zur Verlustverrechnung zur Verfügung steht.

Die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister darf erst erfolgen, wenn das im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Stammkapital voll eingezahlt wurde. Sacheinlagen sind

ausgeschlossen. Die Eintragung erfolgt dann als Unternehmergesellschaft. Die Haftung der Gesellschafter ist ab Eintragung beschränkt.

Die Pflicht zur Rücklagenbildung ist weder betragsmäßig noch zeitlich beschränkt. Wird das Mindeststammkapital einer GmbH erreicht, so kann eine Umfirmierung in eine GmbH erfolgen.

Hinweis

Die Unternehmergesellschaft ist keine neue Rechtsform, sondern eine GmbH, die kein Mindeststammkapital vorsieht. Da sie 25 % der Gewinne bis zum Erreichen der € 25.000,00 ansparen muss, ist sie damit eine in der Handlungsfreiheit eingeschränkte GmbH. Im Rechtsverkehr wird sie vorurteilsbehaftet sein.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass bei einem Stammkapital von 1 € das Damoklesschwert der „drohenden Insolvenz“ über der Gesellschaft schwebt. Eine Insolvenzantragspflicht sollte laufend geprüft werden sollte. Im Rechtsverkehr zum Schutz der Gläubiger ist die Bezeichnung „UG (haftungsbeschränkt)“ zu verwenden.

III. Mustersatzung

Es ist vorgesehen, eine Gründung im vereinfachten Verfahren mittels eines Musterprotokolls zuzulassen. Dieses Protokoll beinhaltet die Satzung, die Geschäftsführerbestellung und eine Gesellschafterliste. Zu einer Kostenersparnis wird es nur bei einer GmbH kommen, welche ein Stammkapital von unter € 25.000 vorsieht. Dies deshalb, weil es weiter einer notariellen Beurkundung bedarf, welche die Gebühr nach wie vor nach dem Kapital berechnet. Die ursprüngliche Idee der Bundesregierung, auf die notarielle Beurkundung zu verzichten, hat sich nicht durchgesetzt (Lobbyarbeit?). Da die Mustersatzung nur einen Geschäftsführer vorsieht, ist das Musterprotokoll m. E. derzeit bei einer mehrgliedrigen Gesellschaft problematisch. Dies auch aus dem Grund, da wichtige Regelungen wie ein Austrittsrecht, die Einziehung von Anteilen derzeit nicht darin geregelt sind.

IV. Kapitalerhaltung/verschleierte Sacheinlagen

Der vom BGH aufgestellte Grundsatz der realen Kapitalaufbringung ist einer bilanziellen Betrachtung gewichen. Es kommt zukünftig darauf an, dass die eingezahlte Einlage wertmäßig noch vorhanden ist. Die Einlage muss also zum Gründungszeitpunkt zwar real vor-

liegen, kann aber anschließend ausgezahlt werden, z. B. in Form eines Darlehens oder durch den Kauf eines Wirtschaftsgutes eines Gesellschafters. Bei Gründung einer GmbH und einem anschließenden Kauf des privat gehaltenen PKW's durch die GmbH entfällt im Falle der Insolvenz die Möglichkeit des Insolvenzverwalters das Stammkapital nochmals einzufordern.

V. Insolvenz/eigenkapitalersetzende Darlehen

Nach der GmbH-Reform gibt es keine eigenkapitalersetzenden Darlehen mehr. Diese lagen vor, wenn im Falle einer wirtschaftlichen Krise einer GmbH noch Einlagen in Form eines Darlehens getätigt wurden, die ein ordentlicher Kaufmann nicht mehr erbracht hätte. Diese wurden bilanziell zwar als Darlehen verbucht, bei der Ermittlung des Überschuldungsstatus aber als Eigenkapital ausgewiesen.

Nunmehr werden alle Darlehen gleichbehandelt. Im Falle der Insolvenz regelt die Insolvenzordnung zukünftig, dass diese, wenn dies vereinbart worden ist, nachrangig sind. Rückzahlungen an Gesellschafter ein Jahr vor der Insolvenz sind anfechtbar.

Bei Nutzungsüberlassungen kann der Gesellschafter ein Aussonderungsrecht für ein Jahr ab Verfahrenseröffnung nicht geltend machen. Er erhält dafür jedoch einen Ausgleich in Höhe der ein Jahr vor Verfahrenseröffnung geleisteten (Achtung: nicht vereinbarten) Vergütung.

Die Insolvenzantragspflicht ist nunmehr in der Insolvenzordnung geregelt. Auch die Gesellschafter trifft eine Insolvenzantragspflicht. Neu ist die Antragspflicht der Gesellschafter bei Führungslosigkeit der GmbH.

Aufgrund der nicht unerheblichen Änderungen sei jedem empfohlen, vor Gründung einer GmbH einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Gern beantworte ich zum Thema " GmbH-Reform " Ihre Fragen.

Hamburg, den 01. Sep. 2008

Jörg Oswald ®